



## 2. Bau

Herausgeber:  
Bau (Baudurchführung und Bauvertragsrecht)

<b>Kapitel</b>	2.2 2.2.7	Vertrags- und Vergabewesen Ver- und Entsorgungsleitungen
<b>Thema</b>	2.2.7.8	Kostenbeteiligung der Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen (VU) bei Arbeiten an ihren Anlagen im Rahmen von Straßenbau- bzw. Brückenbaumaßnahmen Version 1 - 02.11.2010, gültig bis 02.11.2015

### Stichworte

Kostenbeteiligung VU

Dieses Kapitel ersetzt die ehemalige AV 15/2008, die ab 23.6.2008 gültig war.

Sofern die Maßnahme an der Leitung bzw. an der Anlage des Ver- oder Entsorgungsunternehmens eine Folgemaßnahme des Straßenbaus darstellt, ist dieses Kapitel nicht zu beachten.

Bei Verkehrsinfrastrukturfördermaßnahmen ist Kapitel [3.7.6.5 Kostenbeteiligung der Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen \(VU\) bei Gemeinschaftsmaßnahmen mit Straßenbaulasträgern](#) zu beachten.

#### **a) Baudurchführung erfolgt getrennt**

Wenn die Bauarbeiten – Maßnahme an der Leitung einerseits, Straßenbau bzw. Brückenbau andererseits – so durchgeführt werden, dass sowohl das VU als auch der Straßenbaulasträger den Oberbau aufnimmt und wiederherstellt, handelt es sich **nicht** um eine "gemeinsame Durchführung", auch wenn die Maßnahmen zeitlich so aufeinander abgestimmt werden, dass sie kurz hintereinander erfolgen. Jedem Beteiligten entstehen Kosten für den Aufbruch und die Wiederherstellung des Oberbaus, so dass eine weitere Kostenbeteiligung nicht vereinbart werden soll.

#### **b) Baudurchführung erfolgt gleichzeitig**

Sofern die Bauarbeiten gleichzeitig -d.h. ineinander verzahnt- erfolgen, und der Aufbruch und die Wiederherstellung des Oberbaus nur einmal erfolgt, handelt es sich um eine "gemeinsame Durchführung".

Bei der gemeinsamen Durchführung von Arbeiten an Straßen und Ver- oder Entsorgungsleitungen, bei denen die Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen (VU) freiwillig eine Erneuerung ihrer Leitungen vorzogen, wurden die VU oftmals nicht an den Aufbruchs- und Wiederherstellungskosten des Straßenoberbaus beteiligt. Dies hat in der Vergangenheit vielfach zu Beanstandungen des Hessischen Rechnungshofs geführt und in diesem Bereich einen Regelungsbedarf aufgezeigt.

Zum einen enthalten die Gestattungs- oder Konzessionsverträge in der Regel keine Aussagen über die Kostentragung für Leitungsarbeiten, die auf freiwilliger Basis (auch gemeinsam mit dem Straßenbaulasträger) durchgeführt werden. Genauso wenig können sich die VU darauf berufen, dass es sich bei einer vorgezogenen Erneuerung ihrer Leitung um eine Folgemaßnahme des Straßenbaus handelt (Hess. VGH Beschluss vom 24.2.1998 AZ: 5 TG 3143/97 und OVG NRW Urteil vom 5.7.1990 Az.: 2 A 1691/88).

Bei gleichzeitigen Arbeiten an Ver- oder Entsorgungsleitungen im Rahmen eines Um-, Ausbaus oder einer Erneuerung von Bundes-, Landes-, Kreisstraßen ist daher ein Kostenbeitrag zu fordern, wenn die Maßnahme an den Ver- oder Entsorgungsleitungen keine Folgemaßnahme der Straßenbaumaßnahme im Sinne des Leitungsrechts ist und vertragliche Regelungen aus einem Gestattungs- oder Konzessionsvertrag dem nicht entgegenstehen.

Bei dem Um- und Ausbau sowie den Erneuerungsmaßnahmen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist diese Vorgehensweise mit den VU vor Durchführung der Maßnahme schriftlich zu vereinbaren. Dafür steht ein Muster einer Baudurchführungsvereinbarung [[Baudurchführungsvereinbarung \(2010-009\).doc](#)] als Vorschlag zur Verfügung. Der Baudurchführungsvereinbarung sollte ein Lageplan oder eine Skizze beigelegt werden, woraus sich die (ungefähre) Lage der zu erneuernden Leitungen und der Straßenbaumaßnahme ergibt.

**Lehnt ein Beteiligter die Kostenbeteiligung ab**, müssen die Arbeiten zeitlich getrennt voneinander durchgeführt werden - siehe Buchstabe a) "Baudurchführung erfolgt getrennt".

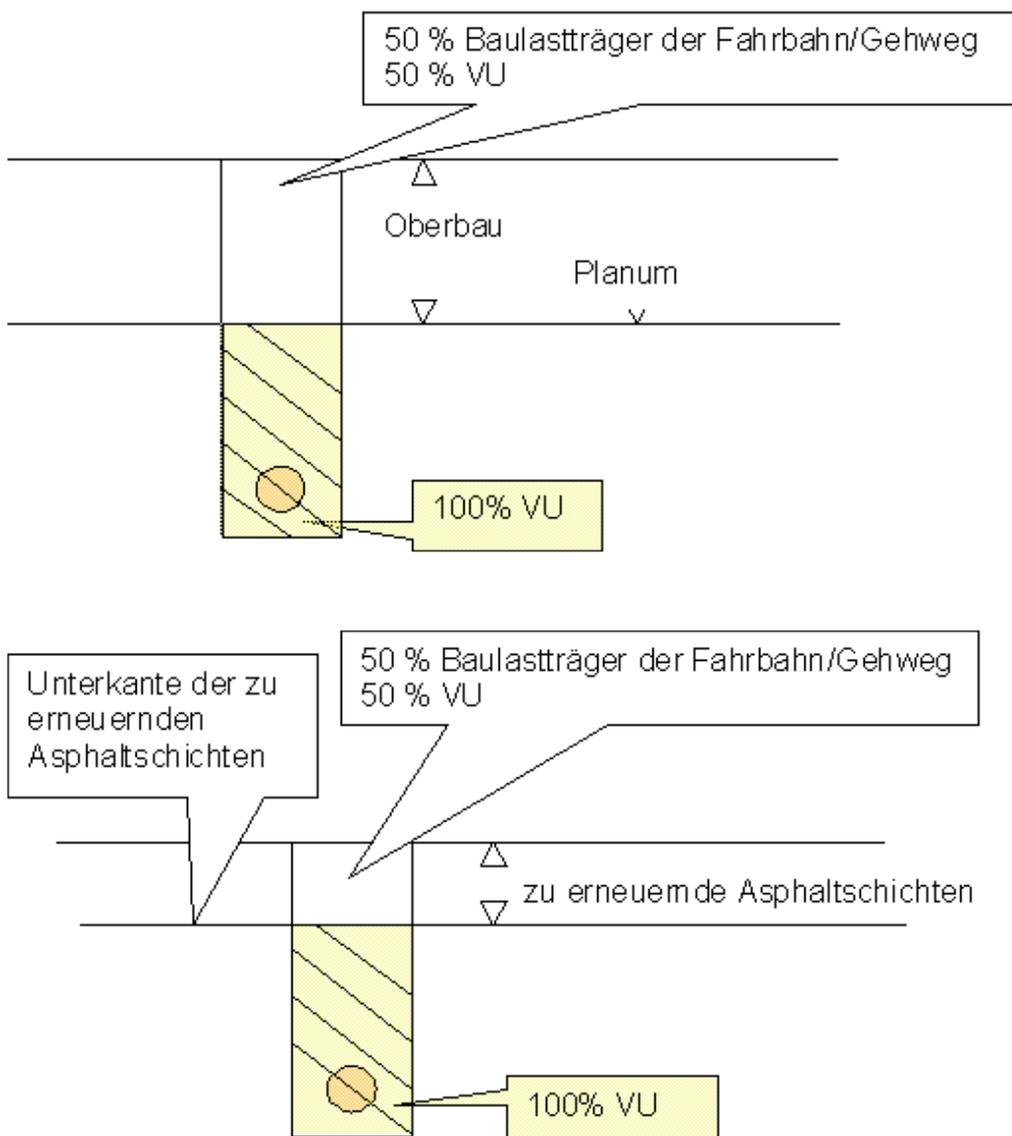
Die Ermittlung des Kostenbeitrags erfolgt nach folgenden Vorgaben:

1. Ermittlung der Breite des Leitungsgrabens:

Die Grabenbreite (B) setzt sich aus der lichten Mindestgrabenbreite (m) eines Grabens mit senkrechten Wänden in Abhängigkeit von der Grabentiefe und Nennweite der Leitung bzw. des Rohres (siehe DIN 4124, Tabelle 1 und 2, bzw. DIN EN 1610, Tabelle 1 und 2 bei Abwasserleitungen oder -kanälen, zuzüglich 2 x 15 cm für den Verbau bei einer Grabentiefe mit mehr als 1,25 m) zusammen.  
Die Grabentiefe ergibt sich aus der Differenz zwischen der Oberkante der Asphaltdeckschicht und der Rohrsohle.

2. Ermittlung der Länge der Leitungsgräben:  
Während der Durchführung der Baumaßnahme wird die tatsächliche Länge der Leitungen bzw. der Leitungsgräben ermittelt.
3. Kostenteilung / Kostenbeitrag:  
Die tatsächlichen Kosten für Neuherstellung der **zukünftigen** Oberbauschichten, die der Straßenbaulastträger großflächig erneuert, und der dafür notwendige Aufbruch der bestehenden Schichten stellen in der Breite und Länge gemäß 1. und 2. gemeinsame Kosten dar, die geteilt werden. Der Kostenbeitrag des VU ist 50% dieser Kosten zuzüglich der anteiligen Fixkosten entsprechend den Anteilen an den Baukosten.  
- Der Aufbruch und die Herstellung der darunter liegenden Schichten sowie die Leitungserneuerung selbst sind Arbeiten zu Lasten des VU.
4. Mehrere VU:  
Sollten mehrere Versorgungsunternehmen Leitungen in einen Graben verlegen, so einigen sich die Versorgungsunternehmen untereinander über die Aufteilung ihres 50%-igen Anteils.
5. Verwaltungskosten werden nicht in Rechnung gestellt, es sei denn der Straßenbaulastträger plant oder baut für das VU Maßnahmen, deren Kosten das VU allein tragen müsste (Hinweis: da dem Straßenbaulastträger i.d.R. das Fachwissen dazu fehlt, sollte das VU diese Arbeiten durchführen bzw. durchführen lassen).

Skizzen zu der Grenze zwischen Straßenbaumaßnahme und Leitungsverlegungsarbeiten:



**Anlagen**      Baudurchführungsvereinbarung (2010-009).doc